



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2026

Nr. 19

Rostock, 13.05.2026

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock
über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 13. Mai 2026

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)

vom 13. Mai 2026

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) sowie der §§ 24 Satz 3, 29 Absatz 5 und 33 Absatz 1 der Studienplatzvergabeverordnung vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 825), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Juli 2023 (GVOBl. M-V S. 702) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 7. April 2020, die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 4. April 2025 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1, 2 und 6 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Mai 2026.

Rostock, 13. Mai 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Prof. Dr. Elizabeth Prommer

Anlage 1 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 11, 12 für das Studium in den Lehramtsstudiengängen und -fächern

Biologie (Beifach zum Lehramt)
Biologie (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)
Englisch (Beifach zum Lehramt)
Englisch (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)
Geschichte (Beifach zum LA)
Geschichte (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)
Lehramt an Grundschulen
Sozialkunde (Beifach zum LA)
Politische Bildung/Sozialkunde (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)
Sport (Beifach zum LA)
Sport (LA an Gymnasien, Regionalen Schulen und Gesamtschulen)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	50
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	50

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	80
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	12
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	08

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Studiengang und Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Als fachspezifisch geeignet gelten sämtliche abgeschlossenen Berufsausbildungen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen und in Berufen, sofern die jeweilige Ausbildung gemäß der aktuellen Liste der zugeordneten Qualifikationen der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen mindestens der Stufe 4 zugeordnet ist. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der dort genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Studiengang und Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten Dienste und praktischen Tätigkeiten ab mindestens sechs vollendeten Monaten als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA)
- Zivildienst (ZD)
- Freiwilliger Wehrdienst (FWD)
- Freiwilligendienst im Europäischen Solidaritätskorps
- Freiwilligendienst mit kulturweit
- Teaching & Boarding Assistant der Gudrun Frey Stiftung im Rahmen von verschiedenen Programmen in Großbritannien
- Auslandsaufenthalte in Ländern mit Englisch als Amtssprache
- Praktika in Buchhandel und Verlagswesen.

Anlage 2 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 11, 12 für das Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

Eignungskriterien	Gewichtung in %
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	50
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	50

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

Auswahlkriterien	Gewichtung in %
Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung	70
Berufsausbildung gemäß Ziffer 3	20
Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4	10

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Als fachspezifisch geeignet gelten alle im aktuellen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) unter Ziffer 1.1 aufgeführten Berufsausbildungen. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der dort genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten praktischen Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

I. Dienste

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA)
- Zivildienst (ZD)
- Freiwilliger Wehrdienst (FWD)

- Freiwilligendienst im Europäischen Solidaritätskorps
- Freiwilligendienst mit kulturweit

II. Ehrenamtliche Tätigkeiten

- Ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Bereich über mindestens zwei Jahre in Politik und Verwaltung (inklusive Mandatstätigkeit), in politischen Verbänden, in der politischen Bildung und in Freiwilligenorganisationen oder internationalen Organisationen.

Anlage 6 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren für das Studium im Studiengang Integrative Zoologie (M.Sc.) gemäß § 18 URZS

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt das Auswahlverfahren gemäß § 18 für die Vergabe der Studienplätze für den Masterstudiengang Integrative Zoologie. Er findet Anwendung, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen aus der einschlägigen Prüfungsordnung erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Zulassungsnote, die aus der im Zeugnis ausgewiesenen Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses unter Anrechnung eines Bonus gemäß Absatz 4 gebildet wird. Hiernach wird eine Rangliste gebildet, wobei die Studienplätze konsekutiv beginnend ab der Bewerberin oder dem Bewerber mit der besten Zulassungsnote vergeben werden.

(2) Maßgeblich für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Abschlussnote. Liegt das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung noch nicht vor, wird die in § 17 Absatz 2 genannte Ersatzbescheinigung herangezogen. Voraussetzung ist in diesem Fall zudem, dass wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben wurden und das Thema der Abschlussarbeit ausgegeben worden ist. Maßstab für die Auswahl ist dann die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, und zwar unabhängig davon, ob die Durchschnittsnote aus dem nachgereichten Abschlusszeugnis hiervon abweicht.

(3) Sofern sich aus den eingereichten Unterlagen nur ein Worturteil zur Note ergibt, wird die aus der Tabelle 1 folgende Gesamtnote für dieses Worturteil berücksichtigt.

Tabelle 1: Gesamtnote nach Worturteil

Worturteil	Gesamtnote	Worturteil	Gesamtnote
Sehr gut	1,0	Befriedigend	3,0
Gut	2,0	Ausreichend	4,0

(4) Eine Notenverbesserung kann sich durch eine für den Masterstudiengang fachspezifische Zusatzqualifikation ergeben, wie zum Beispiel ein mehrmonatiges Praktikum, eine Berufsausbildung oder die Tätigkeit als studentische Hilfskraft. Es wird nur eine Zusatzqualifikation berücksichtigt. Liegt eine solche Zusatzqualifikation vor, so wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein einmaliger Bonus von 0,3 gewährt, der von der Abschlussnote beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Durchschnittsnote abgezogen wird.

§ 3

Zulassungsentscheidung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage der Ersatzbescheinigung nach § 17 Absatz 2 ausgewählt wurden, bestimmt sich das weitere Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die bedingte Zulassung erlischt und eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums nicht bis zum 30. November für das jeweilige Wintersemester erbracht wird.